Vereinbarung

zwischen

der Stadt Zeulenroda-Triebes, v. d. d. Bürgermeister Nils Hammerschmidt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes

- nachfolgend Stadt genannt -

und der

Stadtwerke Zeulenroda GmbH., v. d. d. Geschäftsführer...., Am Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes.

- nachfolgend SWZ genannt -

Präambel

Die SWZ ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Stadt Zeulenroda-Triebes. Diese Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung des Vorhabens Nr. 1 "Attraktivierung der Thermen- und Erlebniswelt Waikiki". Der Umfang des Vorhabens ist aus den beiliegenden Plänen und der Beschreibung ersichtlich. Diese sind als Anlage 1 Gegenstand dieser Vereinbarung. Des Weiteren ist das Vorhaben Nr. 2 "Sanierung Kommunalbad" Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Umfang ist der Anlage 2 zu entnehmen, diese ist ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung. Schließlich umfasst diese Vereinbarung das Vorhaben Nr. 3, die "Umsetzung der energetischen Ertüchtigung" aus den Klimapaketen NKI. Der Umfang ist der Anlage 3 zu entnehmen, diese ist ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung. Zu den Vorhaben Nr. 2 und 3 liegen die Förderbescheide vor.

Die Stadt hat zum Vorhaben Nr. 1 einen Förderantrag zur Erlangung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) zur touristischen Attraktivierung, der 1997 eröffneten Thermen- und Erlebniswelt Waikiki gestellt. Der Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank unter der Projektnummer 52160142 liegt vor. Für die Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3 HOAI liegt bereits ein Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank unter der Projektnummer 51160064 vor. Diese Vereinbarung regelt die Behandlung, insbesondere Weitergabe der Fördermittel an die SWZ sowie die Durchführung der jeweils auf die Stadt und die SWZ entfallenden Aufgaben.

§ 1 Pflichten der SWZ

- 1.1 Die SWZ verpflichtet sich am Vertragsgegenstand Thermen- und Erlebniswelt Waikiki, die in den Anlagen 1 bis 3 geregelten Vorhaben umzusetzen. Die SWZ übernimmt in diesem Zusammenhang auch Leistungen, die bisher durch die Stadt ausgeführt wurden. Die SWZ ist verpflichtet die Leistungen mit kaufmännischer Sorgfalt zu erbringen. Die SWZ hat dafür Sorge zu tragen, daß bei der Stadt stets ein aktueller Informationsstand im Hinblick auf das Vorhaben vorliegt.
- 1.2 Die SWZ wird stellvertretend für die Stadt tätig. Sie handelt und schließt Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Sinne der Stadt und zur Zielerreichung der in der Präambel näher bezeichneten Vorhaben.
- 1.3. Die SWZ verpflichtet sich insbesondere zur Beauftragung der Planungsbüros, Fachplaner, Baufirmen und weiterer Auftragnehmer, die erforderlich sind um die Vorhaben auszuführen. Sie gewährleistet weiterhin die Abwicklung der Rechnungsprüfung, der Begleichung der Rechnungen und die nach den Erfordernissen der jeweiligen Förderprogramme zu erstellenden Dokumentationen. Hierzu zählt insbesondere die ordnungsgemäße Dokumentation der Auftrags-, Bestell-, Rechnungs- und Zahlungsvorgänge.

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- 2.1. Mit dieser Vereinbarung werden hoheitliche Rechte nicht an die SWZ übertragen, vielmehr behält die Stadt weiterhin die Planungshoheit. Die Stadt wird durch den Aufsichtsrat unter Beteiligung des Stadtrates über die Inhalte, den Umfang der Planungen, die Kosten sowie die zeitliche und bauliche Umsetzung entscheiden. Der Rahmen der Investitionen wird durch die haushaltsrechtlichen Grundlagen gebildet.
- 2.2 Bei der Stadt verbleiben die folgenden Aufgaben und Leistungen:
 - Führung des Planungsprozesses, Entscheidungen zu Inhalten der Planung u.a. unter Einbeziehung der SWZ als Betreiberin,
 - die Durchführung der erforderlichen Vergabeverfahren,
 - das Fördermittelmanagement/Projektmanagement im vollem Umfang, insbesondere bleibt die Stadt gegenüber dem Fördermittelgeber in der Verantwortung,
 - die Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel gegenüber dem Fördermittelgeber. Im Innenverhältnis trägt hier jedoch die SWZ die Verantwortung.

§ 3 Finanzierung

- 3.1. Die Stadt stellt für die <u>Vorhaben 1 bis 3</u> im Sinne des § 1 die Finanzierung sicher (für die Vorhaben 1 und 3 als Nettobeträge).
- 3.2. Auf Grundlage eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Ausgaben- und Zahlungsplanes erfolgt die Bereitstellung und Planung der erforderlichen Finanzmittel zzgl. des städtischen Eigenanteils. Voraussetzung für die Auszahlung der im Punkt 3.1. vereinbarten Finanzmittel ist die Vorlage der Originalrechnungen. Weiterhin hat die SWZ eine Bauausgaben- übersicht gemäß den Anforderungen der jeweiligen Fördermittelgeber zu führen und der Stadt mindestens monatlich vorzulegen. Eine Vorlage wird durch die Stadt der SWZ zur Verfügung gestellt.

Zur Durchführung des Zahlungsverkehrs wird zu diesem Zweck ein zusätzliches Konto durch die SWZ eingerichtet, dessen Verfügungsberechtigung/Vollmacht durch einen zeichnungsbefugten Vertreter der SWZ und einen zeichnungsbefugten Vertreter der Stadt sichergestellt wird. Es bedarf bei jeglicher Handlung der Unterschrift beider Parteien. Eine Liste der bestellten Bevollmächtigten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.3 Ergeben sich während der Durchführung notwendige Änderungen oder Abweichungen der Ausgaben u.a., so muss die SWZ diese, sofort nach Bekanntwerden, mit der Stadt abstimmen und die Genehmigung einholen. Grundlage der Genehmigung wird eine vorherige Abstimmung/Rücksprache der Stadt mit dem jeweiligen Fördermittelgeber sein.

§ 4 Sicherheiten

Liegen die Förderbescheide vor, verpflichtet sich die SWZ in Höhe der in den jeweiligen Bescheiden angeführten Beträge zzgl. eine Grundschuld zugunsten der Stadt eintragen zu lassen.

§ 5 Kontrollrecht der Stadt in Ihrer Funktion als Fördermittelempfänger

Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist als Zuwendungsempfänger gegenüber den Fördermittelgebern verantwortlich zur Wahrnehmung ihrer Kontrollrechte der Pflichten aus den Förderbescheiden. Die SWZ bedarf bei allen Entscheidungen im Hinblick auf die Planung, die Erarbeitung der Leistungsverzeichnisse, der Durchführung der vergaberechtlich notwendigen Vergabeverfahren, einschließlich des Abschlusses von Verträgen zu Bauarbeiten und zur Bauleitung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

§ 6 Durchführung

- 6.1. Die SWZ versichert, daß sie vor Abschluss dieser Vereinbarung mit dem Vorhaben im Sinne der Präambel nicht begonnen hat. Die SWZ hat zur Kenntnis genommen, daß das EStG und die hierzu ergänzende Bescheinigungsrichtlinie ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der rechtsverbindlichen Vereinbarung abstellt.
- 6.2. Die SWZ versichert, daß sie rechtzeitig vor Baubeginn die nach öffentlichem Rechts erforderlichen Genehmigungen einholen wird. Werden erforderliche Genehmigungen versagt oder ergibt sich vor Baubeginn, daß die vertraglich vorgesehene Gesamtmaßnahme objektiv nicht durchgeführt werden kann, haben die Vertragspartner das Recht von dieser Vereinbarung zurückzutreten.
- 6.3. Die SWZ verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch nach drei Monaten einen vollständigen Verwendungsnachweis sowie sämtliche Rechnungen Prüfvermerken und Nachweise über Ausschreibung und Vergabe vorzulegen.
- 6.4. Mit der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung durch die Fördermittelstelle und Auszahlung der Fördermittel an die SWZ zu beginnen. Die Maßnahmen sind zügig durchzuführen.
- 6.5. Änderungen gegenüber der in dieser Vereinbarung festgelegten Vorhaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- 6.6. Stellt die Stadt fest, daß die SWZ die ihr obliegenden Pflichten mangelhaft durchführt, so kann die Stadt insoweit die Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen.
- 6.7. Die Haftung im Innenverhältnis trägt ausschließlich die SWZ.

§ 7 Übergang von Planungsständen bis Leistungsphase 3 HOAI

Alle bisherigen, bis zur Leistungsphase 3 HOAI durch die Stadt erbrachten und zur Fördermittelbeantragung erforderlichen Planungsstände und –leistungen gehen an die SWZ über.

§ 8 Übernahme der Leistungsphasen 4 bis 9 HOAI, Gutachter- und Beraterverträge

Die Stadt überträgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides für das Gesamtvorhaben sämtliche Planer-, Gutachter- und Beraterverträge an die SWZ. Diese behalten dazu, entsprechend vorhandener bestehender Vertragsinhalte, Ihre Gültigkeit und werden auf die SWZ als Vertragspartner umgeschrieben.

§ 9 Betriebsverpflichtung der SWZ

Die SWZ verpflichten sich gegenüber der Stadt, für die Dauer der Laufzeit der Bindefrist der Förderung für die oben übertragenen Vorhaben, die Thermen- und Erlebniswelt Waiki zu betreiben.

§ 10 Rücktritt und Kündigung

Die Rechte beider Parteien zum Rücktritt und zur Kündigung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- 11.1. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 11.2. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 13 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird mit den U	se Vereinbarung wird mit den Unterschriften wirksam.	
Ort, Datum	Ort, Datum	
Stadt Zeulenroda-Triebes	Stadtwerke Zeulenroda GmbH	

Liste der Bevollmächtigten gem. §3 Finanzierung, Punkt 3.2

Bevollmächtigte der Stadt Zeulenroda-Triebes

- 1. Nils Hammerschmidt, Bürgermeister Stadt Zeulenroda-Triebes
- 2. Sandra Morgner, Leiterin Finanzverwaltung/ Kämmerin, Stadt Zeulenroda-Triebes

Bevollmächtigte der Stadtwerke Zeulenroda GmbH

- 1. Silke Kusturica, Prokuristin, Stadtwerke Zeulenroda GmbH
- 2. Nico Roßkopp, Prokurist, Stadtwerke Zeulenroda GmbH

Bevollmächtigung zur Feststellungsbefugnis der sachlich, rechnerischen Richtigkeit für nachfolgende haushaltsrechtlichen Anforderungen (Anordnungen Gliederung 86000)

Andreas Leiling, Projektleitung, Stadtwerke Zeulenroda GmbH